

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlechtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelms/ Hertzogens zu Mecklenburg ... Verordnung/ Wie es hinführo mit der Müntze in dero Herzog-Fürstenthüern und Landen zuhalten ... : So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 25. Julij Anno 1701.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1701?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863945139>

Druck Freier  Zugang



Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Friedrich Wilhelms/
 Hertzogens zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden/
 Schwerin und Rakeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock
 und Stargard Herrn.

Verordnung /

Wie es hinführo mit der Münze in dero Hertzog-Fürstenthümern und Landen zuhalten:

Nach eine zeithero in dem Münzwesen sich allerhand Unordnung erzeiget / wodurch der Handel und Wandel bey Einnahme und Ausgabe mercklichen Anstoss empfunden / Wir aber solchem / Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen darauß entstandenen Unheil / Schaden und Nachtheil / auß Landes-Fürstl. Sorgfalt in Zeiten vorzubeugen gemeinet seyn; Als wollen Wir Krafft dieses gnädigst constituiret und verordnet haben / daß in Unsern gesambten Hertzog-Fürstenthümern und Landen von dem ultimo Augusti dieses Jahres anzurechnen / hinführo die Münze nach folgender gestalt / gleich wie bißhero in Unserm Hertzogthumb Mecklenburg-Schwerinischen Antheil observiret worden / in Einnahm und Ausgabe angenommen und gezahlet werden solle. Als

1. Die Königl. Schwedische Carolinen und Christinen / Chur-Fürstl. Brandenburgische / nunmehr Königl. Preussische / und Fürstl. Braunschweig Lüneburgische Alte vor Anno 1688. geschlagene Marekstückchen werden in Einnahme und Ausgabe vor voll passiret / nemlich Die $\frac{2}{3}$. 32. Schilling / die $\frac{1}{3}$. 16. Schilling / die $\frac{1}{4}$. 8. Schilling.
 2. Die Königl. Schwedische mit dem Bremischen und Pommerschen Wapen / Chur-Fürstl. Brandenburgische / nunmehr Königl. Preussische / auch Fürstl. Braunschweig. Neue Marekstückchen von Anno 1688. her gelten Die $\frac{3}{4}$. 30. Schilling / die $\frac{1}{2}$. 15. Schilling / die $\frac{1}{3}$. 7 $\frac{1}{2}$. Schilling.
 3. Die Königl. Dänische und Fürstl. Holsteinische Münze / Grob und Klein / wie dieselbe in den großen See und Handelsstädten im Kauffen und Verkauffen gebraucht wird / so soll sie auch in Unsern Landen eingenommen und aufgegeben werden.
 4. Die kleine scheide Münze als Dütgen oder 3. Schilling verbleiben gänge und gebe / nemlich /

Die Alten	}	Mecklenburgische Lüneburgische Alte große Lübeckische Rostockische und Wismarsche /
-----------	---	---
- Die neuen Rostock- und Stralsundische / wie auch die so genandte Lübecker Hunde und Pelican Dütgens aber sollen nicht höher angenommen werden / als zu 2. und halb Schilling.
5. Betreffend die Doppelschilling / enzele Schilling / Sechseling und dergleichen / deren werden die bißhero gang- und gebe gewesene Einheimische / die Hamburger / Lübecker / Rostocker und Wismarsche ferner für voll angenommen.
 6. Hiebey aber ist expresse außbeschrieben / daß / was vor dem in diesem Edict benandten Termino, bereits fällig und nicht abgetragen gewesen / anders in Contracten und Obligationen verschrieben oder verglichen / oder auch sonst in stehenden Hebungen hergebracht ist / es dabey seyn verbleiben hat.
- Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urfundlich haben Wir dieses Unser Münz-Edict mit Unsern Fürstl. Handzeichen und Insiegel bestetiget / und werden Unsere Beambte / auch Bürgermeister und Raht in denen Städten gnädigst befehliget / solches nach empfang so fort an die Raht- auch Krug und Schulhäuser Thüren zu männiglichem Wissenschaft affigiren / auch von den Canzeln publiciren zu lassen/. So gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 25. Julij Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.



Handwritten text at the bottom left: *MK-4060.(19.)¹⁵*

